

Name:

KV-Nr.: 1192

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 8 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

Dienststelle
Polizeipräsidium Münster
PI / PW Gutenbergstraße
 Gutenbergstraße 17
 48145 Münster

Aktenzeichen
41400-13200-14/13

Sammelaktenzeichen	Fallnummer
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) Merk, KHK	
Sachbearbeitung Telefon 0251 / 275-0	Nebenstelle -2635
Fax -2637	

Strafanzeige

Aufnahmezeit (Datum, Uhrzeit) 29.03.2014, 06:27 Uhr	Aufnahme durch (Name, Amtsbezeichnung, Dienststelle) Merk, KHK, PW Gutenbergstraße
---------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------

Straftat(en)/Verletzte Bestimmung(en) Tötungsdelikt, Unfallflucht		Versuch
Tatzeit am/Tatzeitraum von (Datum, Uhrzeit) 29.03.2014, 00:50 Uhr	Wochentag Samstag	Tatzeitraum bis (Datum, Uhrzeit)
Tatort (Ort, Gemeinde, Kreis, Straße/Platz, Hausnummer, AG-Bezirk) 48145 Münster, Schiffahrter Damm, AG Münster		
Tatörtlichkeit Straße		
Ergänzende Beschreibung zum Tatort/zur Tatörtlichkeit		

Begehungsweise (slichwortartige Schilderung) Verkehrsunfall

Beweismittel

Maßnahmen	durchführende/ersuchte Dienststelle
Proben	Sonstige Probe(n)
Asservate	Asservatennummer
Beweismittel (auch Spuren, Asservate)	
Erlangtes Gut	
Schadenssumme erlangtes Gut €	Sachschaden € 1.000,00 (Fahrrad)
Gesamtschaden €	

Tatverdächtig ist

Lfd. Nr. 001

Name unbekannt	Akademische Grade/Titel	
Geburtsname	Vorname(n)	
Sonstige Namen (FR = Früherer-, GS = Geschiedenen-, VW = Verwitweten, GN = Genannt-, KN = Künstler-, ON = Ordens-, SP = Spitz-, SN = nicht zugeordneter Name)		
Geschlecht	Geburtsdatum	Geburtsort/-kreis/-staat
Familienstand	Ausgeübter Beruf	Staatsangehörigkeit(en)
Anschritt		
Telefonische (z.B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z.B. per E-Mail) Erreichbarkeit		

Geschädigter ist

Name Dorbach	Akademische Grade/Titel	
Geburtsname Dorbach	Vorname(n) Manuel	
Sonstige Namen (FR = Früherer-, GS = Geschiedenen-, VW = Verwitweten, GN = Genannt-, KN = Künstler-, ON = Ordens-, SP = Spitz-, SN = nicht zugeordneter Name)		
Geschlecht männlich	Geburtsdatum 30.05.1982	Geburtsort/-kreis/-staat Dortmund / Deutschland
Familienstand ledig	Ausgeübter Beruf Koch	Staatsangehörigkeit(en) deutsch
Anschritt Wolbecker Straße 140, 48155 Münster		
Telefonische (z.B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z.B. per E-Mail) Erreichbarkeit		

Strafanzeige NRW 2/01

Zeugin ist

Name Warnecke		Akademische Grade/Titel	
Geburtsname Warnecke		Vorname(n) Jennifer	
Sonstige Namen (FR = Früherer-, GS = Geschiedenen-, VW = Verwitweten, GN = Genannt-, KN = Künstler-, ON = Ordens-, SP = Spitz-, SN = nicht zugeordneter Name)			
Geschlecht weiblich	Geburtsdatum 16.03.1991	Geburtsort/-kreis/-staat Münster / Deutschland	
Familienstand ledig	Ausgeübter Beruf Kindergärtnerin	Staatsangehörigkeit(en) deutsch	
Anschrift Hammer Straße 140, 48153 Münster			
Telefonische (z.B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z.B. per E-Mail) Erreichbarkeit 0251/6948011			

Sachverhalt:

1.

Der Geschädigte wurde am Samstag, den 29.03.2014, gegen 00:50 Uhr in 48145 Münster auf dem Schiffahrter Damm in Höhe der Hausnummer 139 durch die Zeugin Warnecke, die den Schiffahrter Damm mit ihrem Pkw befuhr, verletzt im Grünstreifen am Straßenrand neben seinem Fahrrad liegend aufgefunden.

Der Geschädigte schilderte der Zeugin Warnecke, dass er wenige Minuten zuvor von einem Fahrzeug angefahren worden, mit seinem Fahrrad zu Fall gekommen und gegen einen Begrenzungspfeiler geprallt sei. Das Unfallfahrzeug sei geflüchtet.

Beim Eintreffen der Rettungskräfte war der Geschädigte nicht mehr ansprechbar.

Der Geschädigte wurde der Intensivstation des Franziskus-Krankenhauses zugeführt, wo ein Beckenbruch, beidseitige Rippenbrüche, Blasen-/Milz- und Leberriß, unstillbare Blutungen und im weiteren Verlauf um 05:20 Uhr ein Lungenkollaps, Herz-Kreislauf- und Multiorganversagen diagnostiziert wurden, woran der Geschädigte verstarb.

2.

Bei der Unfallörtlichkeit handelt es sich um eine Straße mit einem Fahrstreifen für jede Fahrtrichtung. In beide Richtungen gibt es einen Gehweg. Dieser ist von der Fahrbahn jeweils durch einen Grünstreifen getrennt. Auf dem Grünstreifen befinden sich Kunststoffpoller, die das Parken dort verhindern sollen.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit an der Unfallstelle beträgt 70 km/h. Der Unfall geschah zur Nachtzeit. Die Straßenbeleuchtung war in Betrieb. Der Asphalt der Fahrbahn war trocken. Die Außentemperatur betrug 14° Celsius.

3.

Auf dem rechten Fahrstreifen in Fahrtrichtung Münster Innenstadt sowie im Grünstreifen und auf dem Gehweg befanden sich diverse Fahrzeugteile, die offenbar sowohl dem flüchtigen Fahrzeug als auch dem Fahrrad des Geschädigten zuzuordnen sind. Ein Teil eines Fahrtrichtungsanzeigers und Teile des Außenspiegels des flüchtigen Fahrzeuges lagen im rechts neben dem Gehweg befindlichen Gebüsch. Aufgrund der aufgefundenen Außenspiegelteile müsste es sich um ein größeres Fahrzeug (Transporter) gehandelt haben. Die Fahrzeugteile waren auf einer Länge von ca. 23 Metern verstreut.

Aufgrund der Spurenlage ist davon auszugehen, dass der Geschädigte mit seinem Fahrrad den Fahrstreifen in Richtung Münster Innenstadt befuhr. Dabei scheint er von einem sich von hinten in gleicher Fahrtrichtung nähernden Fahrzeug am Gepäckträger erfasst worden und zu Fall gekommen zu sein.

4.

Die unmittelbar eingeleiteten Fahndungsmaßnahmen blieben erfolglos.

Münster, den 29.03.2014


Merk, KHK

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass der Geschädigte nach dem Ergebnis einer ordnungsgemäß angeordneten Blutentnahme zur Tatzeit eine Blutalkoholkonzentration von 0,00‰ hatte.

Dienststelle

Polizeipräsidium Münster
PI / PW Gutenbergstraße
 Gutenbergstraße 17
 48145 Münster

Aktenzeichen

41400-13200-14/13

Sammelaktenzeichen

Fallnummer

Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung)

Merk, KHK

Sachbearbeitung Telefon

0251 / 275-0

Nebenstelle

-2635

Fax

-2637

Vermerk

1. Durch einen Abgleich der an der Unfallstelle gesicherten Fahrzeugteile konnte ermittelt werden, dass es sich bei dem flüchtigen Fahrzeug um einen Transporter der Marke Mercedes, Typ Sprinter (Baujahr ab 05.2006), handelt.

2. Im Rahmen der Obduktion des Geschädigten am 30.03.2014 wurde ein unfallbedingtes Polytrauma als Todesursache festgestellt. Führend sei das erlittene Bauchtrauma. Aufgrund der schweren Verletzungen (insb. Leber-/Milzriss) sei davon auszugehen, dass man den Geschädigten auch dann nicht hätte retten können, wenn der Unfallbeteiligte sofort Rettungskräfte hinzugezogen hätte. Hinweise darauf, dass der Verstorbene vor seiner Entdeckung längere Zeit am Unfallort gelegen hat, konnten nicht gewonnen werden.

3. Am 14.04.2014, gegen 14:05 Uhr, meldete sich

Frau Nathalie Wagner, Mauritzstraße 21, 48143 Münster,

auf der hiesigen Polizeiwache und teilte nach zeugenschaftlicher Belehrung mit, dass sie aus der Presse von dem tödlichen Unfall mit Beteiligung eines "Sprinters" erfahren habe und hierzu Angaben machen wolle. So habe sich ein Bekannter,

Herr Daniel Bergmann, Dodostraße 24, 48145 Münster,

in der Nacht vom 28.03. auf den 29.03.2014 nach einer privaten Feier in Greven, bei der auch die Zeugin anwesend gewesen sei, gegen 00:15 Uhr alleine auf die etwa halbstündige Fahrt nach Münster begeben. Gefahren sei er mit einem schwarzen Mercedes Sprinter. Das Fahrzeug gehöre einer Dachdeckerfirma, bei der Herr Bergmann gelegentlich ausgeholfen habe. Die Firma habe vor einem Monat "zu gemacht" und der Inhaber habe Herrn Bergmann das Fahrzeug geliehen, weil es für die Firma nicht mehr gebraucht werde. Nach Kenntnis der Zeugin befinde sich das Fahrzeug in einer Halle an der Gildenstraße 4 in 48157 Münster. Die Zeugin geht davon aus, dass Herr Bergmann bei der Rückfahrt von Greven nach Münster am 29.03.2014 den Schiffahrter Damm befahren hat.

4. Am 14.04.2014, gegen 15:10 Uhr, fuhren PK'in Filip und der Unterzeichner zu der von der Zeugin Wagner genannten Halle an der Gildenstraße 4 in Münster. In der Halle wurde Herr Daniel Bergmann angetroffen. Bei der Durchsichtung der Halle wurde ein schwarzer Mercedes Sprinter, Baujahr 06.2009, aufgefunden. Dieser wies Beschädigungen im vorderen rechten Bereich auf, die vermutlich mit dem tödlichen Unfall in Verbindung stehen. Herr Bergmann wurde daraufhin nach entsprechender Belehrung festgenommen.

Münster, den 14.04.2014



Merk, KHK

Hinweis des JPA: Es ist davon auszugehen, dass die Durchsichtung der Halle ordnungsgemäß angeordnet und durchgeführt worden ist.

Dienststelle
Polizeipräsidium Münster
PI / PW Gutenbergstraße
 Gutenbergstraße 17
 48145 Münster

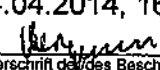

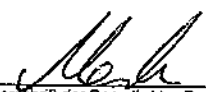
Aktenzeichen 41400-13200-14/13		
Sammelaktenzeichen	Fallnummer	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) Merk, KHK		
Sachbearbeitung Telefon 0251 / 275-0	Nebenstelle -2635	Fax -2637

Beschuldigtenvernehmung Erwachsener

Mir wurde eröffnet, welche Tat(en) mir zur Last gelegt wird/werden.

Stichwortartige, konkrete Angaben zum eröffneten Tatvorwurf
Tötungsdelikt, Unfallflucht

Ich wurde darauf hingewiesen, dass es mir nach dem Gesetz freisteht, mich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Ich wurde auch darauf hingewiesen, dass es mir freisteht, auch schon vor dieser Vernehmung einen von mir zu wählenden Verteidiger zu befragen und dass ich zu meiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen und unter den Voraussetzungen des § 140 Abs. 1 und 2 StPO die Bestellung eines Verteidigers nach Maßgabe des § 141 Abs. 1 und 3 StPO beanspruchen kann. Ferner wurde ich darauf hingewiesen, dass bei Fragen nach Vornamen, Familien-, Geburtsnamen, nach Ort und Tag der Geburt, nach dem Familienstand, dem Beruf, dem Wohnort, der Wohnung und der Staatsangehörigkeit die Pflicht zur vollständigen und richtigen Beantwortung besteht und die Verletzung dieser Pflicht nach § 111 Ordnungswidrigkeitengesetz mit Geldbuße bedroht ist.

Ich habe die Belehrung verstanden. Datum, Uhrzeit der Belehrung 14.04.2014, 16:45 Uhr	Für die Richtigkeit der Übersetzung (falls erforderlich):	Belehrung erfolgt durch:
 Unterschrift des Beschuldigten	 Unterschrift Dolmetscher(in)	 Unterschrift der Beamtin/des Beamten

Name Bergmann		Akademische Grade/Titel
Geburtsname Bergmann	Vorname(n) Daniel	
Sonstige Namen (FR = Früherer-, GS = Geschiedenen-, VW = Verwitweten, GN = Genannt-, KN = Künstler-, ON = Ordens-, SP = Spitz-, SN = nicht zugeordneter Name)		
Geschlecht männlich	Geburtsdatum 10.05.1987	Geburtsort/-kreis/-staat Münster / Deutschland
Familienstand ledig	Ausgeübter Beruf arbeitslos	Staatsangehörigkeit(en) deutsch
Meldeanschrift Dodostraße 24, 48145 Münster		
Telefonische (z.B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z.B. per E-Mail) Erreichbarkeit 0177/49294105 (mobil)		
Beide Elternteile/Personensorgeberechtigte(r), Vormund, Betreuer(in) - soweit Angaben erforderlich - mit Anschrift und Erreichbarkeiten		
Ausweisdaten (Art, Nummer, Ausstellungsdatum, Ausstellungsbehörde) BPA 5612739945, 12.09.2009, Stadt Münster		

Arbeitgeber (bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes auch Anschrift der Dienststelle)		
Einkommensverhältnisse a) zur Zeit der Tat b) gegenwärtig Hartz IV erwerbslos/arbeitslos seit:		
Name(n), Vorname(n) der Ehegattin/des Ehegatten, der Lebenspartnerin/des Lebenspartners nach dem LPaTG (auch Geburtsname), Wohnung bei abweichenden Wohnungen, Beruf entfällt		
Kinder (Anzahl und Alter) keine		
Schule (bei Studierenden auch Anschrift der Hochschule) Hauptschulabschluss 9. Klasse in Münster		
Familienverhältnisse (Anzahl der Geschwister/Älter, Eltern geschieden) Eltern verstorben; 1 Bruder, vor einem Jahr tödlich verunglückt		
bei Ausländern: Aufenthaltsgenehmigung/Duldung, Ausstellungsbehörde/-datum		
Nach zur Person (u.a. frühere Ermittlungersuchen, Vorstrafen nach eigenen Angaben) nach eigenen Angaben: eine Vorstrafe wegen Fahren ohne Fahrerlaubnis		

Bereits zu Beginn meiner Vernehmung ist mir eröffnet worden, welche Tat(en) mir zur Last gelegt wird/werden, und ich bin umfassend belehrt worden. In Kenntnis meiner Rechte habe ich mich wie folgt entschieden:

Ich will mich zur Sache äußern.

Beschuldigtenvernehmung Personalien NRW 2005

Dienststelle
Polizeipräsidium Münster
PI / PW Gutenbergstraße
 Gutenbergstraße 17
 48145 Münster

Aktenzeichen 41400-13200-14/13		
Sammelaktenzeichen	Fallnummer	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) Merk, KHK		
Sachbearbeitung Telefon 0251 / 275-0	Nebenstelle -2635	Fax -2637

Fortsetzung der Beschuldigtenvernehmung

Name, Vorname, Geburtsdatum Bergmann, Daniel, *10.05.1987	
Fortsetzung der Vernehmung (Datum, Uhrzeit) 14.04.2014, 16:55 Uhr	Ort der Vernehmung Münster

Zur Sache:

Ich habe verstanden, dass mir vorgeworfen wird, bei einem Verkehrsunfall einen Menschen verletzt und im Anschluss von der Unfallstelle geflüchtet zu sein, ohne mich um den Verletzten, der später an seinen Verletzungen gestorben ist, zu kümmern.

Ich möchte hier jetzt "reinen Tisch machen".

Ich habe bis Mitte März gelegentlich bei der Dachdeckerfirma Grunewald gearbeitet. Da die Auftragslage nicht gut war und der Inhaber der Firma, Herr Grunewald, Anfang März von einer Leiter gestürzt ist, hat er den Betrieb vorläufig eingestellt. Ich habe Herrn Grunewald daraufhin gefragt, ob er mir den Firmenwagen leiht, da ich privat einen Auftrag bekommen habe. Herr Grunewald hat zugestimmt; ich durfte sogar das Werkzeug benutzen, das in dem Wagen gelagert ist. Außerdem hat Herr Grunewald gesagt, dass ich den Wagen auch mal privat, also unabhängig von der Arbeit, benutzen dürfte. Bei dem Firmenwagen handelt es sich um einen schwarzen Mercedes Sprinter mit dem Kennzeichen MS-MK 822.

Auf Nachfrage: Es stimmt, dass ich gar keinen Führerschein habe. Ich brauchte aber ein Fahrzeug, um den Auftrag ausführen zu können. Im Ergebnis hat sich der Auftrag aber dann doch zerschlagen, deshalb habe ich den Wagen zunächst auch gar nicht benutzt.

Am 28.03.2014 bin ich mittags so gegen 13 bis 14 Uhr aufgestanden und habe bis etwa 19 Uhr Fernsehen geschaut. Dann habe ich geduscht und zu Abend gegessen. Danach wollte ich zusammen mit einem Freund, Herrn Martin Friedmann, zu der Feier eines Bekannten nach Greven fahren. Ich habe vorgeschlagen, dafür den Sprinter zu benutzen. Wir haben also den Wagen geholt, gefahren bin aber nicht ich, sondern Martin, weil ich während der Fahrt noch ein wenig telefonieren wollte. Alkohol habe ich auf der Feier nicht getrunken. Kurz nach Mitternacht habe ich mich dann mit dem Sprinter alleine auf den Heimweg gemacht. Ich hatte laut Musik an. Auf dem Schiffahrter Damm habe ich auf mein Smartphone geschaut, weil ich eine Nachricht bekommen hatte. Da hörte ich plötzlich ein Krachen. Ich habe vorher niemanden gesehen, aber ich habe mir sofort gedacht, dass es ein Radfahrer oder ein Fußgänger war. Es konnte ja nichts anderes gewesen sein. Ich habe die Person nach der Kollision im Grünstreifen liegen sehen. Ob es ein Mann oder eine Frau war, konnte ich nicht erkennen, ich habe nur gesehen, dass es ein Radfahrer war. Da habe ich Angst bekommen und bin sofort weitergefahren; ich habe doch keinen Führerschein und natürlich weiß ich auch, dass ich das Smartphone nicht hätte benutzen dürfen.

<small>Name</small> Bergmann, Daniel, *10.05.1987	<small>Aktenzeichen</small> 41400-13200-14/13
-------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------

Auf Nachfrage: Ich bin etwa 70 km/h gefahren. Gebremst habe ich vor dem Unfall nicht, ich habe den Radfahrer ja gar nicht gesehen.

Auf Nachfrage: Ich habe mir schon gedacht, dass der Radfahrer schwer verletzt sein könnte und daher ein Notarzt erforderlich wäre; ich bin ja relativ schnell gefahren.

Auf Nachfrage: Ich bin davon ausgegangen, dass ein Arzt dem Radfahrer noch hätte helfen können, immerhin habe ich ihn ja nicht überfahren, sondern "nur" angefahren. Daran, dass er ohne Hilfe möglicherweise sterben könnte, habe ich wohl gedacht, aber ich wollte einfach schnell weg.

Auf Nachfrage: Ja, mir war klar, dass mit Hilfe von anderen Personen nicht zu rechnen war, es war ja mitten in der Nacht und die Straße wenig befahren.


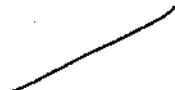
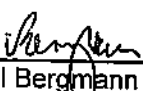
Auf Nachfrage: Nein, ich habe nicht darüber nachgedacht, die Polizei oder Feuerwehr anonym zu rufen. Als ich am nächsten Tag in der Zeitung gelesen habe, was passiert ist, habe ich mich nicht mehr getraut, mich zu melden.

Der Außenspiegel an dem Firmenwagen war kaputt. Ich habe daher am nächsten Tag einen neuen Spiegel im Internet bestellt, um den Wagen zu reparieren. Der Spiegel wurde aber noch nicht geliefert.

Mehr kann ich zu dem Unfall nicht sagen.

<small>Ende der Beschuldigtenvernehmung (Datum, Uhrzeit)</small> 14.04.2014, 17:50 Uhr

Geschlossen: Für die Richtigkeit der Übersetzung (sofern erforderlich) Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben

Merk, KHK
Unterschrift Dolmetscher(in)
Daniel Bergmann

Hinweis des LJPA: Der Beschuldigte wurde am 15.04.2014 dem zuständigen Ermittlungsrichter beim Amtsgericht Münster vorgeführt, der auf Antrag der Staatsanwaltschaft Münster wegen des Geschehens zum Nachteil des Mantel-Dorlach-Haftbefehls erlassen hat. Dem Beschuldigten wurde Rechtsanwalt Meiner als Pflichtverteidiger beigeordnet. Der Haftbefehl wurde in Vollzug gesetzt und der Beschuldigte in die JVA Münster verbracht.

Dienststelle
Polizeipräsidium Münster
PI / PW Gutenbergstraße
 Gutenbergstraße 17
 48145 Münster

Aktenzeichen 41400-13200-14/13		
Sammelaktenzeichen	Fallnummer	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) Merk, KHK		
Sachbearbeitung Telefon 0251 / 275-0	Nebostelle -2635	Fax -2637

Vermerk

1.
 Ausweislich des unfallanalytischen Gutachtens des Sachverständigen Dr. Immel vom 26.05.2014 stimmen die Beschädigungen am Mercedes Sprinter, amtliches Kennzeichen MS-MK 822, und am Fahrrad des Geschädigten überein. Ferner lassen sich laut Gutachten die Verletzungen des Geschädigten einem Kontakt mit dem rechten Kotflügel und dem rechten Außenspiegelgehäuse des Sprinters zuordnen.

Die Beleuchtung des Fahrrads sei vor dem Unfall intakt und eingeschaltet gewesen. Der Geschädigte sei daher für den mit einer Geschwindigkeit von etwa 70 km/h herannahenden Beschuldigten mindestens 50 Meter vor der Kollision wahrnehmbar gewesen. Demnach hätte der Beschuldigte den Unfall vermeiden können, indem er auf den Straßenverkehr geachtet und den Geschädigten mit einem ausreichenden Sicherheitsabstand überholt hätte.

2.
 Der Zeuge Martin Friedmann hat bei seiner Vernehmung die Einlassung des Beschuldigten, wonach er, der Zeuge Friedmann, den Mercedes Sprinter auf der Hinfahrt zu der Feier in Greven am 28.03.2014 gesteuert habe, bestätigt. Darüber hinaus konnte der Zeuge Friedmann keine relevanten Angaben machen, da er die Feier bereits vor dem Beschuldigten verlassen habe und mit dem Zug zurück nach Münster gefahren sei.

Münster, den 30.05.2014



 Merk, KHK

Hinweis des LJPA: Das Verfahren ist durch Verfügung vom 06.06.2014 vom Polizeipräsidium Münster an die Staatsanwaltschaft Münster übersandt worden und dort am 11.06.2014 eingegangen. Das Verfahren wird bei der Staatsanwaltschaft Münster unter dem Aktenzeichen 12 Js 923/14 geführt.

Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft bezüglich des Beschuldigten **Daniel Bergmann** ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

25.06.2014.

Sollten weitere Ermittlungen für erforderlich gehalten werden, so ist davon auszugehen, dass diese durchgeführt worden sind und keine neuen Gesichtspunkte ergeben haben.

Im Falle einer Anklage braucht der Anklagesatz nicht formuliert zu werden. Es genügt die Angabe, vor welchem Gericht wegen welcher Straftaten Anklage erhoben werden soll. Entsprechendes gilt bei einem Antrag auf Erlass eines Strafbefehls; ein Vorschlag zum Strafmaß ist dabei entbehrlich.

Im Falle einer Einstellung genügt der zusammenfassende Vorschlag, warum und aufgrund welcher Vorschriften das Verfahren eingestellt werden soll.

§ 221 StGB sowie Straftatbestände außerhalb des StGB und des StVG sind, ebenso wie Ordnungswidrigkeiten, **nicht** zu prüfen.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z.B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, sofern sich nicht ein Verfahrensbeteiligter ausdrücklich auf einen Fehler beruft;
- Zeugen, deren Angaben nur in einem Vermerk oder Bericht festgehalten worden sind, später vernommen worden sind und den Inhalt des Vermerks bzw. Berichts bestätigt haben;
- ggfs. erforderliche Strafanträge gestellt worden sind;
- der Bundeszentralregisterauszug des Beschuldigten vom 20.06.2014 folgende Eintragung aufweist:
Urteil des Amtsgerichts Münster vom 14.03.2013: 15 Tagessätze zu je 30 Euro Geldstrafe wegen Fahren ohne Fahrerlaubnis; rechtskräftig seit 14.03.2013;
- die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Münster gegeben ist.

Münster verfügt über ein Amts- und ein Landgericht und liegt im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm.

Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Aktenvortrag auszugeben.

A. Materiell-rechtliches Gutachten: Es ist zu prüfen, ob der Beschuldigte Bergmann (B) einer Straftat hinreichend verdächtig ist (§§ 170 Abs. 1, 203 StPO).

1. Tatkomplex: Das Anfahren des Geschädigten Dorbach

a. Fahrlässige Tötung, § 222 StGB: B dürfte sich der fahrlässigen Tötung nach § 222 Abs. 1 StGB hinreichend verdächtig gemacht haben, indem er - abgelenkt durch die Nutzung seines Mobiltelefons - den Geschädigten Dorbach (D) anfuhr und dieser aufgrund der unfallbedingten Verletzungen verstarb.

Fahrlässig handelt ein Täter, der eine objektive Pflichtverletzung begeht, sofern er diese nach seinen subjektiven Kenntnissen und Fähigkeiten vermeiden konnte, und wenn gerade die Pflichtverletzung objektiv und subjektiv vorhersehbar den Erfolg herbeigeführt hat (BGH, NStZ 2009, 148). Davon ausgehend dürfte B den D fahrlässig getötet haben. B hat sich in seiner Beschuldigtenvernehmung geständig eingelassen. Die detailreiche Einlassung dürfte bereits angesichts der Selbstbelastung glaubhaft sein. B wurde vor seiner Vernehmung ordnungsgemäß belehrt. Sollte er in der Hauptverhandlung keine Angaben mehr machen, könnte daher der Vernehmungsbeamte KHK Merk als Zeuge vernommen werden. Dass B in der Tatnacht die Feier allein mit dem Transporter verlassen hat, um nach Münster zu fahren, wird durch die Angaben der Zeugin Wagner bestätigt. Ferner wird die Einlassung des B zum Unfallhergang durch das unfallanalytische Sachverständigengutachten gestützt.

Indem B während der Fahrt sein Mobiltelefon nutzte, verstieß er gegen § 23 Abs. 1a StVO und handelte somit objektiv sorgfaltswidrig (vgl. Fischer, StGB, 61. Aufl. 2014, § 222 Rn. 5 f.). Dass es aufgrund der Nutzung eines Mobiltelefons während der Fahrt zu einem tödlichen Unfall kommen konnte, war auch objektiv vorhersehbar (vgl. Fischer, a.a.O., § 222 Rn. 25 f.). Das pflichtwidrige Verhalten des B dürfte ausweislich des Sachverständigengutachtens und des Obduktionsberichts ursächlich für den Tod des D gewesen sein. Die insbesondere von Teilen des Schrifttums geforderte objektive Zurechnung des Todes dürfte ebenfalls zu bejahen sein (vgl. hierzu: Fischer, a.a.O., Vor § 13 Rn. 22, 24 ff., 31 ff. m.w.N.; BGH, NStZ 2009, 148). Die Regelung des § 23 Abs. 1a StVO dient gerade dem Schutz anderer Verkehrsteilnehmer. Aus dem Sachverständigengutachten ergibt sich zudem, dass der Unfall bei pflichtgemäßem Verhalten hätte verhindert werden können, der Zurechnungszusammenhang dürfte somit auch nicht unter dem Gesichtspunkt des pflichtgemäßen Alternativverhaltens entfallen (vgl. Fischer, a.a.O., Vor § 13 Rn. 29, § 222 Rn. 2).

B handelte rechtswidrig und schuldhaft, insbesondere kannte er die Pflichtwidrigkeit seines Verhaltens und konnte die daraus entstehenden Gefahren erkennen. Denn die subjektive Vorhersehbarkeit erfordert nicht, dass der Täter die Folgen seines Handelns in allen Einzelheiten voraussehen kann; vielmehr genügt, dass sie in ihrem Gewicht im Wesentlichen vorhersehbar sind (vgl. BGH, NStZ 2009, 148).

b. Fahren ohne Fahrerlaubnis, § 21 StVG: Indem B den Pkw führte, ohne im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis zu sein, verwirklichte er den objektiven Tatbestand des § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG. Dabei handelte er auch vorsätzlich. Dies hat er in der polizeilichen Vernehmung glaubhaft gestanden. An Rechtswidrigkeit und Schuld bestehen ebenfalls keine Zweifel. B dürfte sich damit einer Tat nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG hinreichend verdächtig gemacht haben.

2. Tatkomplex: Das Weiterfahren nach den Unfall:

a. Totschlag durch Unterlassen, §§ 212, 13 StGB: B dürfte sich nicht des Totschlags durch Unterlassen hinreichend verdächtig gemacht haben, indem er den Unfallort verließ, ohne (notärztliche) Hilfe herbeizurufen. D ist aufgrund seiner unfallbedingten Verletzungen verstorben. Ursächlich dafür wäre das Unterlassen eines Notrufes durch B nur gewesen, wenn D noch zu retten gewesen wäre. Dies war jedoch laut Obduktionsbericht nicht der Fall. Das Unterlassen des B war somit nicht kausal für den Tod, da es nicht hinzugedacht werden kann, ohne dass der Tod entfiel.

b. Versuchter Totschlag durch Unterlassen, §§ 212, 13, 22, 23 StGB: B könnte sich aber eines versuchten Totschlags durch Unterlassen gemäß §§ 212, 13, 22, 23 Abs. 1 StGB hinreichend verdächtig gemacht haben. *Im Hinblick auf das umstrittene systematische Verhältnis von § 211 StGB zu § 212 StGB dürften Kandidaten ebenso gut unmittelbar einen versuchten Mord durch Unterlassen (s.u.) prüfen können. Hinter diesem tritt der versuchte Totschlag durch Unterlassen im Ergebnis zurück (vgl. hierzu Fischer, a.a.O., § 211 Rn. 6 m.w.N.).*

Die Tat ist nicht vollendet. Da der Tod des D auch durch einen sofortigen Notruf des B nicht hätte verhindert werden können, dürfte nur ein (untauglicher) Versuch gemäß §§ 22, 23 Abs. 1 StGB in Betracht kommen.

aa. Tatentschluss: Tatentschluss erfordert den endgültigen Handlungswillen zur Verwirklichung aller den objektiven Tatbestand ausfüllenden Umstände und das Vorliegen der deliktsspezifischen subjektiven Tatbestandsmerkmale.

B hat in seiner Vernehmung angegeben, nach der Kollision mit D damit gerechnet zu haben, dass dieser sich erhebliche Verletzungen zugezogen haben könnte und daher notärztlicher Hilfe bedurfte. Auf Nachfrage hat B eingeräumt, für möglich gehalten zu haben, dass D infolge des unterlassenen Notrufes versterben könnte. Folglich nahm B den Tod des D billigend in Kauf. Zugleich ergibt sich aus der Einlassung, dass B - wenn auch objektiv unzutreffend - davon ausging, dass D im Falle eines sofortigen Notrufes noch zu retten gewesen wäre. Der Vorsatz des B erstreckte sich somit auch darauf, dass das Unterlassen der erkannten Handlungsmöglichkeit todesursächlich sein könnte. Schließlich handelte B auch in Kenntnis der Tatsachen, aus denen seine Garantenstellung gegenüber D folgte, nämlich seiner unfallursächlichen Sorgfaltspflichtverletzung (Ingerenz; vgl. Fischer, a.a.O., § 13 Rn. 47 ff.).

bb. Unmittelbares Ansetzen: Indem B die Unfallstelle verließ, ohne einen Notruf abzusetzen oder auf andere Weise Hilfe herbeizuführen, hat er unmittelbar zu Tat angesetzt.

cc. Rechtswidrigkeit/Schuld: B handelte auch rechtswidrig und schuldhaft.

c. Versuchter Mord durch Unterlassen, §§ 211, 13, 22, 23 StGB: B könnte eines versuchten Mordes durch Unterlassen gemäß §§ 211 Abs. 2 Gr. 3, 13, 22, 23 Abs. 1 StGB hinreichend verdächtig sein, wenn er in der Absicht handelte, eine andere Straftat zu verdecken. Ausweislich seiner Einlassung unterließ B einen Notruf, weil er strafrechtliche Konsequenzen wegen des Fahrens ohne Fahrerlaubnis und des fahrlässig verursachten Unfalls, also "anderer Straftaten", befürchtete. Im Falle eines garantenpflichtwidrigen Unterlassens ist umstritten, ob eine passive Aufdeckungsverhinderung einer aktiven Verdeckung gleichsteht. Die heute ganz h.M. in Rspr. und Lit. bejaht dies, da entscheidend nur sei, dass der Täter einen Menschen opfere, um vor der Entdeckung einer anderen Straftat sicher zu sein (vgl. Fischer, a.a.O., § 211 Rn. 72 f. m.w.N.; a.A. mit entsprechender Begründung, u.a. mit Verweis auf das Recht, sich nicht selbst belasten zu müssen, vertretbar).

B handelte mit dem Ziel, seine Vortaten zu verdecken. Fraglich ist aber, ob der Verdeckungsabsicht entgegensteht, dass B hinsichtlich des Todes des D nur bedingt vorsätzlich handelte. Dies wäre der Fall, wenn gerade der Tod des Opfers die Verdeckung bewirken soll. Etwas anderes dürfte jedoch gelten, wenn die Verdeckung sich nach der Vorstellung des Täters nicht nur durch die Tötung erreichen lässt, sondern auch durch eine andere Handlung oder Unterlassung, die den Tod nur als eine mögliche und gebilligte Folge herbeiführen kann (Fischer, a.a.O., Rn. 79a). Demnach dürfte hier die erforderliche subjektive Verknüpfung zwischen Tötungsgeschehen und Verdeckung bestehen, da in der Flucht, die der Nichtaufdeckung der Taten dienen sollte, zugleich die Tathandlung der Tötung durch Unterlassen liegt. B dürfte also mit Verdeckungsabsicht gehandelt haben. Auch Rechtswidrigkeit und Schuld liegen vor.

d. Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort: B dürfte sich des unerlaubten Entfernens vom Unfallort gemäß § 142 Abs. 1 StGB hinreichend verdächtig gemacht haben, indem er nach der Kollision mit D weiterfuhr.

B dürfte sich als Führer des Unfallfahrzeugs nach einem Unfall im Straßenverkehr vom Unfallort entfernt haben, ohne eine angemessene Zeit i.S.d. § 142 Abs. 1 Nr. 2 StGB gewartet zu haben. § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB dürfte nicht einschlägig sein, da D als Geschädigter zwar eine feststellungsberechtigte Person ist, aufgrund der erlittenen Verletzungen dürfte er jedoch nicht feststellungsbereit gewesen sein (vgl. Fischer, a.a.O., § 142 Rn. 23; a.A. vertretbar).

B dürfte zudem mit dem erforderlichen Vorsatz i.S.d. § 16 Abs. 1 StGB gehandelt, insbesondere den Unfall bemerkt haben. Die Tat geschah rechtswidrig und schuldhaft, Entschuldigungsgründe dürften nicht bestehen. Zwar käme die Wartepflicht einer Selbstbelastung für die Vortaten (1. Tatkomplex) gleich, die daraus folgende psychische Zwangslage dürfte aber aufgrund des Vorverschuldens für einen entschuldigenden Notstand gemäß § 35 Abs. 1 StGB oder die Annahme einer Unzumutbarkeit der Pflichterfüllung nicht ausreichen (vgl. Fischer, a.a.O., § 142 Rn. 49 m.w.N.).

e. Unterlassene Hilfeleistung, § 323c StGB: Zudem könnte B der unterlassenen Hilfeleistung (§ 323c StGB) hinreichend verdächtig sein. Dass der Tod des D nicht abzuwenden gewesen wäre, dürfte nichts an der Hilfeleistungspflicht des B ändern (vgl. Fischer, a.a.O., § 323c Rn. 12). Allerdings dürfte § 323c StGB hinter einem gleichzeitig begangenen (versuchten oder vollendeten) unechten Unterlassungsdelikt - hier dem versuchten Mord - im Wege der Gesetzeskonkurrenz zurücktreten (Sch/Sch/Sternberg-Lieben/Hecker, StGB, 28. Aufl. 2010, § 323c Rn. 31).

f. Fahren ohne Fahrerlaubnis, § 21 StVG: Durch die Weiterfahrt nach dem Unfall dürfte B sich erneut des vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG hinreichend verdächtig gemacht haben. Da ein Unfall auch dann eine Zäsur der unerlaubten Fahrt darstellen dürfte, wenn der Täter ohne Halt weiterfährt, dürfte es sich um eine neue Tat handeln (vgl. LG Mönchengladbach, Ur. v. 14.12.2011, 25 Ks-501 Js 467/10-2/11, in der dem Vortrag zugrundeliegenden Entscheidung, n.v.; BGH, NJW 1967, 942, zu § 316 StGB; Seiler, NZV 1990, 129 m.w.N.).

3. Konkurrenzen/Ergebnis: Zwischen den im 1. TK tateinheitlich verwirklichten Delikten und den im 2. TK tateinheitlich verwirklichten Delikten dürfte aufgrund der Zäsurwirkung des Unfalls Tateinheit bestehen (ebenso LG Mönchengladbach, a.a.O.; Seiler, a.a.O.). B dürfte somit der fahrlässigen Tötung in Tateinheit mit vorsätzlichem Fahren ohne Fahrerlaubnis und tateinheitlich dazu des versuchten Mordes (durch Unterlassen) in Tateinheit mit unerlaubtem Entfernen vom Unfallort und vorsätzlichem Fahren ohne Fahrerlaubnis hinreichend verdächtig sein.

B. Prozessuales Gutachten:

1. Zuständiges Gericht: Da hinreichender Tatverdacht wegen versuchten Mordes besteht, dürfte gemäß §§ 24 Abs. 1 Nr. 1, 74 Abs. 2 Nr. 4 GVG nur eine Anklageerhebung zum Landgericht – Schwurgericht – in Betracht kommen. Auch der Versuch einer Katalogtat i.S.d. 74 Abs. 2 GVG unterfällt der Zuständigkeit des Schwurgerichts (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 57. Aufl. 2014, § 74 GVG Rn. 5). Das LG Münster ist nach §§ 7, 8 StPO örtlich zuständig.

2. Notwendige Verteidigung: Es besteht aus mehreren Gründen ein Fall der notwendigen Verteidigung. Die Tat ist ein Verbrechen (§ 140 Abs. 1 Nr. 2 StPO), B befindet sich in Untersuchungshaft (§ 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO) und die Hauptverhandlung findet – nach hier bevorzugter Lösung - vor dem Landgericht statt (§ 140 Abs. 1 Nr. 1 StPO). Da B schon ein Pflichtverteidiger beigeordnet wurde, ist ein entsprechender Antrag allerdings nicht (mehr) erforderlich.

3. Haftfortdauer: B dürfte der im Gutachten festgestellten Delikte dringend tatverdächtig gemäß § 112 Abs. 1 S. 1 StPO sein, da angesichts seiner Einlassung und der weiteren Beweismittel die Wahrscheinlichkeit groß sein dürfte, dass B diese Delikte begangen hat. Zudem dürfte der Haftgrund des § 112 Abs. 3 StGB vorliegen. Auch der Versuch einer Katalogtat - hier des Mordes - wird von dieser Regelung erfasst (Meyer-Goßner, a.a.O., § 112 Rn. 36). Dass eine aufgrund verfassungskonformer Auslegung erforderliche verhältnismäßig geringe oder entfernte Flucht- oder Verdunklungsgefahr besteht oder nicht auszuschließen ist (Meyer-Goßner, a.a.O., § 112 Rn. 36 ff.), dürfte hier zu bejahen sein, da B weder über einen Arbeitsplatz noch über feste familiäre Bindungen verfügt. Vertretbar dürfte vor diesem Hintergrund auch sein, eine Fluchtgefahr i.S.d. § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO zu bejahen.